- 40. Bur Ginrebe ber gegenwärtigen Arglift gegenüber ber Ber- jahrungseinrebe.
- L. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1934 i. S. N. B. Internationale Riviertanhicheepvaart Maatschappij (Kl.) w. 1. J. K., 2. B. K. (Bekl.). I 162/33.
 - L Landgericht Hamburg, Rammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht daselbst.
- Am 11. Juni 1931 fuhr der der Klägerin gehörige Tankleichter "Moldavia" im Anhang des den beiden Beklagten gehörigen Schleppbampfers "Mathilde" auf der Elbe talwärts. Als der Schleppzug— zu dem auch noch andere Anhänge gehörten um 11½ Uhr vormittags in der Nähe von Boizenburg an dem vor Anker liegenden Kahn 1868 (Kahn "Brühling") vorüberfuhr, stieß der Tankleichter

"Moldavia" mit diesem zusammen. Die Klägerin macht für den ihr hierdurch entstandenen Schaden nehst Nutzungsverlust die Beklagten verantwortlich, da der Zusammenstoß durch ein Verschulden der Führung des Schleppers "Mathilde" verursacht worden sei. Die Beklagten haben den Klaganspruch nach Grund und Betrag des stritten und sich in erster Keihe auf Verjährung berusen.

Die Instanzgerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Ausbebung und Zurüdverweisung.

Grünbe:

Nach den Feststellungen des Verusungsgerichts ist der Schaden am 11. Juni 1931 entstanden, und wegen der hieraus hergeleiteten Klagansprüche der Klägerin lief die Verjährungsfrist gemäß § 16 der maßgeblichen Schleppbedingungen an sich am 11. September 1931 ab. Die Klagansprüche waren also anscheinend verjährt, als die Firma D. u. J. für die Klägerin mit Schreiben vom 20. November 1931 an die Badische Asseinang-Gesellschaft AG. für die Beklagten unrichtigerweise — die Mitteilung machte, die Versährung stände zum 11. Dezember 1931 bevor. Indessen haben die Beklagten hieraus seine Sinwendung hergeleitet, sich vielmehr an die nach dem Schreiben der Badischen Asseinerag-Gesellschaft an die Firma D. u. J. vom 27. November 1931 sibernommene Verpstichtung, dis zum 31. März 1932 auf die Verzährungseinrede zu verzichten, gebunden gehalten.

Anderseits hat das Berusungsgericht folgendes ausgeführt: Davon, daß die Beklagten oder die als ihre Bevollmächtigte handelnde Versicherungsgesellschaft die Klägerin in einer gegen Treu und Glauben versioßenden Weise veranlaßt hätten, statt gegen die Beklagten gegen Julius K. Klage zu erheben, könne keine Kede sein. Sbensowenig hätten die Beklagten oder die genannte Versicherungsgesellschaft durch ihr Verhalten der Klägerin die Meinung des Verzichtes auf die Einrede der Versährung für die Zeit nach dem 31. März 1932 beigebracht. Die Beklagten seien nach dem 31. März 1932 in ihren Entschließungen, ob sie sich auf die Versährung berusen wollten, völlig frei gewesen. Hiermit habe auch die Klägerin rechnen müssen. Es sei Sache der Klägerin gewesen, sich zu unterrichten über die Sigentumsverhältnisse an dem Schleppdampfer "Mathilde", dessen Signer sie für den Schaden in Anspruch nehmen

wollte. Die Anwälte der Klägerin hätten bereits am 11. Februar 1932, also zu einer Zeit, wo die Klage noch rechtzeitig gegen die jetigen Beklagten hätte erhoben werden können, ersahren, daß nicht Julius K., sondern die jetigen Beklagten die Eigner des Dampsers "Mathilde" seien. Die Beklagten hätten die Klägerin nicht in irgendeinen fallchen Glauben bersett. Die Klägerin hätte keinerlei Veranlassung gehabt, anzunehmen, daß sie über den 31. März 1932 hinaus gegen die Verjährungseinrede geschützt sei oder daß die Beklagten mit einer Anderung der verklagten Partei in dem gegen Julius K. anhängigen Kechtsstreit einverstanden sein würden.

Nach diesen Ausführungen des Berufungsgerichts haben die Beklagten ober die sie vertretende Versicherungsgesellschaft durch ihr Verhalten die Klägerin von der rechtzeitigen Erhebung der gegenwärtigen Klage insofern nicht abgehalten, als sie ihr unmittelbar keinen nach verständigem Ermessen ausreichenden Anlaß gegeben haben, diese Klagerhebung über den 31. März 1932 hinaus aufzuschieben (RGZ. Bd. 115 S. 137; RG. in JW. 1933 S. 509 Nr. 2); und sie haben auch nicht durch eine Frrtumserregung bei ber Mägerin wider Treu und Glauben die Unterlassung der rechtzeitigen Geltendmachung bes Anspruchs gegen die richtigen Beklagten herbeigeführt (RG3. Bb. 118 S. 274). Allerdings standen am Kopf bes Schreibens der Babischen Alsehranz-Gesellschaft an die Firma D. u. J. vom 9. Dezember 1931 die Worte: "G/S. D Mathilbe/Julius R ..."; und im Schreiben ber genannten Bersicherungsgesellschaft an die Firma D. u. J. vom 27. November 1931 hieß es: "Eine enisprechende Erklärung des Herrn R...". Sollte danach die Klägerin angenommen haben, daß Kulius R. der Eigentümer bes Schleppers "Mathilbe" sei, so wurde bies boch zunächst nur als Anlah für die Magerhebung gegen Julius R. gewertet werden können. Dieser Anlaß zur Erhebung der Rlage aegen den falschen Beklagten und damit zur Unterlassung der Rlagerhebung gegen die richtigen Beklagten ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts rechtzeitig wieder beseitigt worden. Denn die Prozefanwälte der Mlägerin, die als deren Vertreter im Sinne von §§ 164 flg. BGB. anzusehen sind, haben am 11. Februar 1932 erfahren, daß die jetigen Beklagten die richtigen Eigentumer des Schleppers "Mathilde" seien, und die Klägerin war, wie das Berufungsgericht festgestellt und die Revision zugegeben hat, in der

Lage, noch bor bem 31. März 1932 die gegenwärtige Rlage gegen die Beklagten zu erheben. Die Rlägerin hatte auch keinerlei nach verständigem Ermessen außreichenben Anlaß, von einer solchen recht= zeitigen Magerhebung abzusehen. Das Berusungsgericht hat außbrudlich festgestellt, die Klägerin sei weder auf Grund des Verhaltens der Beklagten oder der sie vertretenden Versicherungsgesell= schaft noch sonst irgendwie zu der Annahme berechtigt gewesen, daß die Beklagten nach dem 31. März 1932 die Verjährungseinrede nicht geltend machen ober mit einer Underung der verklagten Bartei in dem gegen Julius K. anhängigen Rechtsstreit einverstanden sein würden. Bielmehr lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts als wahren Grund für die Verspätung der Magerhebung gegen die Beklaaten erkennen, daß die Klägerin und ihr Brozekbevollmächtigter an die Bereinbarung, nach der auf die Geltendmachung der Berjährungseinrede nur bis zum 31. März 1932 verzichtet worden war, in der maßgebenden Zeit gar nicht gedacht haben: es sei der Klägerin und ihren Anwälten "ber Verjährungskompler unter die Schwelle bes Bewußtseins verschwunden gewesen". Dieser Verzögerungsgrund geht aber zu Lasten der Klägerin.

Butreffend weist das Berusungsgericht darauf hin, daß es an sich Sache der Klägerin war, sich über die für ihre Klagerhebung bedeutsamen Eigentumsverhältnisse an dem Schlepper "Mathilde" zu unterrichten, und daß die Beklagten grundsählich nicht verpflichtet waren, von sich aus der Klägerin entsprechende Ausklärungen zusommen zu lassen. Wollte man annehmen, daß hieran durch die erwähnten Schreiben der die Beklagten vertretenden Versicherungsgesellschaft etwas geändert worden wäre, so würde sich doch die Klägerin den Beklagten gegenüber hierauf insofern nicht berusen können, als sie rechtzeitig den wahren Sachverhalt ersahren hat.

Es fragt sich aber, wie die Rechtslage ist, wenn, wie nach der unwiderlegten Behauptung der Klägerin hier unterstellt werden muß, die Badische Asseturanz-Gesellschaft die Klage alsbald nach Zustellung an Julius K. erhalten, dann ihren ständigen Bertretern, den Rechtsanwälten Sch. und Dr. M., Auftrag zur Vertretung von Julius K. gegeben und sie dabei angewiesen hat, die Einrede des unrichtigen Beklagten erst nach Ablauf des 31. März 1932 zu erheben, damit die rechtzeitige Zustellung einer neuen Klage an die wahren Eigentümer später nicht mehr ersolgen könne. Die ge-

nannte Versicherungsgesellschaft — die nach den Ausführungen des Berufungsgerichtes auch insoweit als Vertreterin der jezigen Beklagten anzusehen ist — würde damit einen Arrtum der Klägerin ausgenutt haben, über beffen Bestehen beren Unmalte allerbings am 11. Februar 1932, also an sich rechtzeitig, auf anberem Wege aufgeklärt worden sind. Das schlieft aber nicht ohne weiteres aus, in den behaupteten Vorgängen die von den Beklagten zu vertretende Betätigung einer Stellungnahme ober eines Berhaltens zu erblicen, das nach den Grundfäten von Treu und Glauben mit der Geltendmachung der jett erhobenen Verjährungseinrede unvereinbar ist (MGR. Bd. 87 S. 283, Bd. 109 S. 309). Denn banach wußte die bie Beklagten vertretende Berlicherungsgesellschaft, daß die Klägerin irrtumlich die Klage gegen einen unrichtigen Beklagten erhoben hatte, daß die Klägerin bestrebt war, burch rechtzeitige Klagerhebung ber Einrede ber Berjährung vorzubeugen, und daß die Klägerin, wenn ihre Prozesbevollmächtigten auf den trop der Auftlärung vom 11. Februar 1932 fortwirkenden Arrtum rechtzeitig hingewiesen worden waren, die Klage gegen die richtigen Beklagten erhoben hätte ober fristgemäß erheben wurde. Wenn die Versicherungsgesellschaft tropbem für Julius R. in jenem Rechtsstreit eintrat, mit bem sie in Wirklichkeit nichts zu tun hatte, und wenn sie durch die Verschleppung dieses Vrozesses bemüht war, den Sintritt der Verjährung des Klaganspruches zu ihren Gunsten und zum Borteil ber richtigen Beklagten berbeizuführen, fo bewirkte und benutte sie eine Lage, ohne welche die streitige Verjährung nicht eingetreten ware. Dies Berhalten ber Verlicherungsgesellschaft mussen die Beklagten im Verhältnis zur Rlägerin gegen sich gelten lassen. Das so von den Beklagten zu vertretende Berhalten ist nach den Grundsäpen von Treu und Glauben im Verkehr mit der Geltendmachung der jett erhobenen Berjährungseinrede nicht vereinbar. Vielmehr wurde dieser die Einrede der gegenwärtigen Arglist entgegenstehen.

Somit sind die Gründe des Berufungsurteils, indem sie jedes Eingehen auf die angeführte Behauptung der Klägerin unterlassen,

nicht frei von sachlichem Rechtsürrtum.